

Prüfungsordnung
Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt
an öffentlichen Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002

§ 87

Spanisch
Erste Staatsprüfung (Gymnasium)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum.
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) Übungen in Phonologie, Aussprache und lautschriftlichen Fertigkeiten,
 - b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,
 - c) einem sprachhistorischen Kurs unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte,
 - d) je einem Haupt- oder Oberseminar in Sprach- und Literaturwissenschaft,
 - e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Hauptstudium.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.
2. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf Texte der Gegenwartssprache und früherer Sprachstufen anzuwenden.
3. Vertrautheit mit Geschichte, Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der spanischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Spanisch einer älteren Sprachstufe“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft gewählt wird: Fähigkeit, einen spanischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Literatur- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Grundzüge der spanischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Spezialgebieten der spanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor) und in der spanischsprachigen Literatur Lateinamerikas.
8. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Spanien und Lateinamerika, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.
9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)

(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in spanischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
- b) eine Übersetzung eines spanischen Prosatextes in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

c) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft,
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen, letztere mit Teilaufgaben zu sprachlichen Entwicklungen von früheren Sprachstufen bis zur Gegenwart, ggf. mit Übersetzung;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden literarische Texte verschiedener Epochen zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft

(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

c) Fachdidaktik

(Dauer: 30 Minuten).

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c siebenfach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b fünffach gewertet.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Spanisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.